



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Grundordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1983

urn:nbn:de:hbz:466:1-28722

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

UPB II
- 198

G R U N D O R D N U N G

der

Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Jahrgang 1983

26. 5.1983

Nr. 6

Inhaltsübersicht

TEIL I RECHTSSTELLUNG, AUFGABEN, MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE
DER HOCHSCHULE

- § 1 Rechtsstellung, Name, Gliederung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Ehrenbürger und Ehrensensatoren

TEIL II AUFBAU UND ORGANISATION DER HOCHSCHULE

1. Zentrale Organe und Gremien

- § 5 Zentrale Organe
- § 6 Rektorat
- § 7 Rektor
- § 8 Prorektoren
- § 9 Senat
- § 10 Ständige Kommissionen
- § 11 Aufgaben der ständigen Kommissionen
- § 12 Zusammensetzung der ständigen Kommissionen
- § 13 Unterkommission für Lehramtsstudiengänge
- § 14 Unterkommission für Bau- und Raumangelegenheiten
- § 15 Konvent
- § 16 Kuratorium

2. Fachbereiche und Abteilungen

- § 17 Organisation und Aufgaben
- § 18 Mitglieder und Angehörige der Fachbereiche
- § 19 Dekan
- § 20 Fachbereichsrat
- § 21 Berufung von Professoren
- § 22 Honorarprofessoren
- § 23 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
- § 24 Betriebseinheiten der Fachbereiche
- § 25 Abteilungen

3. Zentrale Einrichtungen

- § 26 Zentrale Einrichtungen
- § 27 Zentrale Betriebseinheiten
- § 28 Hochschulbibliothek
- § 29 Hochschulrechenzentrum

4. Verwaltung, Haushalt, Bewirtschaftung von Mitteln

- § 30 Hochschulverwaltung
- § 31 Kanzler
- § 32 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
- § 33 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 34 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 35 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 36 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

TEIL III ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- § 37 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule
- § 38 Vertretung des Mittelbaues
- § 39 Grundsätze der Mitwirkung
- § 40 Art und Umfang der Mitwirkung
- § 41 Wahlen
- § 42 Stimmrecht
- § 43 Stellvertreter
- § 44 Abstimmung und Mehrheiten
- § 45 Entscheidungen in unaufschiebbaren Angelegenheiten
- § 46 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

TEIL IV SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 47 Inkrafttreten

TEIL I
RECHTSSTELLUNG, AUFGABEN, MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE
DER HOCHSCHULE

§ 1

Rechtstellung, Name und Gliederung

- (1) Die Universität-Gesamthochschule-Paderborn ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 WissHG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt den Namen Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Die Bestimmungen des WissHG gelten unmittelbar, soweit durch diese Grundordnung nichts anderes geregelt wird.
- (2) Die Universität-Gesamthochschule-Paderborn gliedert sich in Fachbereiche. Zur Wahrnehmung regionaler Belange bestehen Abteilungen in Höxter, Meschede und Soest (vgl. §§ 25 Abs. 1, 113 Abs. 1 WissHG).

§ 2

Aufgaben

Die Universität-Gesamthochschule-Paderborn¹⁾ nimmt die Aufgaben gemäß § 3 WissHG wahr. Insbesondere hat sie im Rahmen des § 5 WissHG das Konzept der integrierten Gesamthochschule weiter zu entwickeln.

1) Im folgenden Text wird für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn stets 'Hochschule' gesetzt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
1. der Rektor,
 2. der Kanzler,
 3. die Professoren,
 4. die Hochschulassistenten,
 5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 6. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 7. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter
(nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),
 8. die eingeschriebenen Studenten.
- Bezüglich der Mitgliedergruppen 3. bis 8. wird auf die §§ 48, 49, 52, 55, 57, 59, 60, 62, und 64 WissHG verwiesen.
- (2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Abs. 1 zu sein, mit Zustimmung des Senates hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 WissHG erfüllt, auf Vorschlag der Hochschule ausnahmsweise ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt.
- (3) Professorenvertreter (§ 52 Abs. 4 WissHG) und Professoren, die an der Hochschule die Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 WissHG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die

Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglied nach Abs. 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrensenatoren sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 4

Ehrenbürger, Ehrensenatoren

Die Voraussetzungen für die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrensenatoren sowie ihre Stellung in der Hochschule werden durch besondere Ordnungen der Hochschule geregelt.

TEIL II

AUFBAU UND ORGANISATION DER HOCHSCHULE

1. Zentrale Organe und Gremien

§ 5

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

§ 6

Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus
 1. dem Rektor als Vorsitzendem,
 2. den vier Prorektoren,
 3. dem Kanzler.

- (2) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat. Das Rektorat legt dem Konvent jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.
- (3) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Das Rektorat kann in seiner Geschäftsordnung eine weitergehende Unterrichtung des Senats regeln.
- (4) Das Rektorat wirkt durch Information, Beratung und Aufsicht darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Mit den Dekanen aller Fachbereiche führt das Rektorat mindestens einmal im Semester gemeinsame Besprechungen durch.
- (5) Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträger (einschließlich der Hochschulverwaltung) sind verpflichtet, dem Rektorat Auskunft zu erteilen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Rektorat das Recht auf allseitige und unmittelbare Auskunft.
- (7) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Rektor

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und des Senats. Der Rektor wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor durch den Kanzler vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht in der Hochschule aus. Die Ausübung des Hausrechts kann der Rektor anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen; für die Abteilungen soll den Abteilungssprechern die Ausübung des Hausrechts übertragen werden.
- (3) Der Rektor wird vom Konvent gemäß § 19 WissHG aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 2 WissHG. Die Wahl des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors erfolgen.

§ 8

Prorektoren

- (1) Auf Vorschlag des Rektors werden vom Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder vier Prorektoren für die Dauer der Amtszeit des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gewählt und vom Rektor bestellt. Vor der Wahl ist festzulegen, in welcher der drei ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen und welcher Prorektor als Aufgabe insbesondere die Koordination der Belange der zentralen Einrichtungen und der Abteilungen Höxter, Meschede und Soest übernehmen soll.
- (2) Wird vor Ablauf der Amtszeit des Rektors die Wahl eines neuen Rektors erforderlich, sind auch die Prorektoren neu zu wählen.

§ 9

Senat

- (1) Der Senat ist für alle Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese sind insbesondere:
1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;
 2. Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne;
 3. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Vorschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;
 4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule;
 5. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
 6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen;
 7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 8. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das WissHG des Landes Nordrhein-Westfalen oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche;
 9. Beschlußfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren;
 10. Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Hochschule;
 11. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors;

12. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Hochschule zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek sowie der Bestellung des Leiters des Hochschulrechenzentrums;
 13. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Besetzung der Stellen der ständigen Leiter von zentralen Einrichtungen, wobei das Nähere in der Satzung für die jeweilige Einrichtung geregelt wird;
 14. Beschlußfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.
- (3) Dem Senat gehören an
1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. zwölf Professoren,
 3. vier wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. vier Studenten,
 5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (4) Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, soweit er nicht Mitglied nach Abs. 3 Nr. 4 ist, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Dekan oder dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Senatssitzung zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Senats nach Abs. 3 Nr. 2 bis 5 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; § 16 WissHG ist zu beachten. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

- (6) Für die Gruppe der Professoren werden 7 Wahlbezirke gebildet.

Dabei entfallen auf

Wahlbezirk I	: Fachbereiche 1 - 4	drei Sitze
Wahlbezirk II	: Fachbereich 5	ein Sitz
Wahlbezirk III	: Fachbereiche 6, 13, 17	drei Sitze
Wahlbezirk IV	: Fachbereiche 7, 8	ein Sitz
Wahlbezirk V	: Fachbereiche 9, 12, 16	ein Sitz
Wahlbezirk VI	: Fachbereiche 10, 14	zwei Sitze
Wahlbezirk VII	: Fachbereiche 11, 15	ein Sitz

Die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten wählen in je einem Wahlbezirk hochschulweit. Das Nähere regelt die Wahlordnung zum Senat.

- (7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Ständige Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende ständigen Kommissionen
1. die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
 2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. die Kommission für Planung und Finanzen.
- (2) Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist der nach § 8 Abs. 1 zuständige Prorektor.
- (3) Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Gruppen getrennt gewählt.
- (4) Die Kommissionen und die Unterkommissionen gem. § 13 und § 14 wählen jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren.

§ 11

Aufgaben der ständigen Kommissionen

- 1) Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Lehre sowie des Studien- und Prüfungswesens, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehören insbesondere
1. die Überprüfung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie der Graduierungssatzungen vor der Verabschiedung durch den Senat,
 2. die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen,
 3. die fachbereichübergreifende Koordinierung des Lehrangebots,
 4. die Koordinierung der Fort- und Weiterbildung sowie des Fernstudiums, soweit diese über den Rahmen eines Fachbereichs hinaus notwendig ist,
 5. die Zusammenarbeit mit den Studienreformkommissionen,
 6. die Mitwirkung in Angelegenheiten der zentralen Studienberatungsstelle.
- 2) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Forschungsorganisation, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehören insbesondere
1. die fachbereichs- und hochschulübergreifende Förderung der Forschung und die Koordinierung der Forschungsberichte,
 2. die Einrichtung, Aufhebung und Veränderung von Forschungsschwerpunkten und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen,
 3. die Förderung der Forschung aus Zentralmitteln der Hochschule und aus Mitteln Dritter,
 4. die Stellungnahme zu Promotions- und Habilitationsordnungen,
 5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

- (3) Die Kommission für Planung und Finanzen hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung und Entwicklung der Hochschule im Bereich von Forschung und Lehre betreffen, beratend vorzubereiten. Dazu gehören neben der Beratung über einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Kanzlers zum Vorjahreshaushalt insbesondere die Vorbereitung
1. der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne,
 2. des Beitrages zum Haushaltsvoranschlag gem. § 102 WissHG,
 3. der Verteilung der Stellen und Mittel gem. § 103 WissHG,
 4. der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und Einrichtungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 2, Ziffer 5,
 5. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 109 Abs. 2 und 3 WissHG,
 6. der Errichtung von gemeinsamen Einrichtungen mit anderen Hochschulen gemäß § 110 WissHG,
 7. der Beschlußfassung des Senats über Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Beschlußfassung des Senats über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Ziffer 8.

§ 12

Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

- (1) Der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören an
1. der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. vier Professoren,
 3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. drei Studenten,
 5. der Leiter der zentralen Studienberatung mit beratender Stimme.

- (2) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an
1. der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. fünf Professoren,
 3. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium,
 5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter aus einer Forschungseinrichtung.
- (3) Der Kommission für Planung und Finanzen gehören an
1. der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. fünf Professoren,
 3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. zwei Studenten,
 5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
 6. der Kanzler mit beratender Stimme.

§ 13

Unterkommission für Lehramtsstudiengänge

- (1) Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform bildet eine Unterkommission für Lehramtsstudiengänge. Dieser Kommission gehören an
1. fünf Professoren,
 2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 3. drei Studenten.
- (2) Jeweils ein Mitglied aus den unter § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Gruppen ist Mitglied der Unterkommission für Lehramtsstudiengänge.
- (3) Aufgaben und Art der Erledigung der Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der ständigen Kommission sowie durch Einzelbeschlüsse der ständigen Kommission festgelegt.

§ 14

Unterkommission für Bau- und Raumangelegenheiten

- (1) Der Senat bildet bei Bedarf eine Kommission für Bau- und Raumangelegenheiten als Unterkommission der Kommission für Planung und Finanzen. Dieser Kommission gehören an
 1. drei Professoren,
 2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 3. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
 4. ein vom Kanzler beauftragter Vertreter der Hochschulverwaltung (Bau- oder Planungsdezernent) mit beratender Stimme.

- (2) Die drei Bereiche Sozial- und Geisteswissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie Naturwissenschaften sollen jeweils durch einen Professor vertreten werden. Je ein Professor und wissenschaftlicher Mitarbeiter soll zugleich Mitglied der ständigen Kommission für Planung und Finanzen sein.

- (3) Aufgaben und Art der Erledigung der Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der ständigen Kommission sowie durch Einzelbeschlüsse der ständigen Kommission festgelegt.

§ 15

Der Konvent

- (1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
 2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
 3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
 4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan,
 5. Entgegennahme des in der Regel jährlich fälligen Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden des Kuratoriums und Stellungnahme zu diesem Bericht.

Der Beschluß über den Erlaß der Grundordnung und über Änderungen einer erlassenen Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

- 2) Dem Konvent gehören an
 1. vierundzwanzig Professoren,
 2. zwölf wissenschaftliche Mitarbeiter,
 3. zwölf Studenten,
 4. zwölf nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

- 3) Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; § 16 WissHG ist zu beachten. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- 4) Bei der Gruppe der Professoren ist jeder Fachbereich Wahlbezirk und erhält zunächst einen Sitz. Die weiteren Sitze werden auf die Fachbereiche (Wahlbezirke) im Verhältnis der Planstellen für Professoren im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

- 5) Bei der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden die zur Verfügung stehenden Sitze auf die drei Wahlbezirke
 1. sozial- und geisteswissenschaftlicher Bereich,
 2. mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich,
 3. ingenieurwissenschaftlicher Bereichnach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf der Grundlage der Anzahl der Wahlberechtigten verteilt.

- 5) Bei der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden die zur Verfügung stehenden Sitze auf die Wahlbezirke
 1. Fachbereiche,
 2. zentrale Einrichtungen,
 3. Hochschulverwaltungnach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf der Grundlage der Anzahl der Wahlberechtigten verteilt.

- (7) Die Sitzverteilung nach d'Hondt wird auch in der Gruppe der Studenten, die in einem Wahlbezirk hochschulweit wählen, angewandt.
- (8) Bei einer wesentlichen Veränderung der Fachbereichsstruktur ist die Zahl der Sitze anzupassen.
- (9) Das Nähere zu den Abs. 3 bis 8 regelt die Wahlordnung.
- (10) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät die Hochschule in Angelegenheiten ihres Ausbaus und unterstützt sie insbesondere hinsichtlich ihrer regionalen Einbindung, indem es sich für die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit, vor allem im Bereich der Städte Paderborn, Höxter, Soest und Meschede einsetzt. Es unterstützt insbesondere den Praxisbezug von Studium und Lehre, die Vermittlung zwischen Forschungsinteressen der Hochschulangehörigen und Forschungs- und Entwicklungsbedürfnissen aus der Region, die soziale Integration der Studierenden sowie das Angebot kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen in den Standorten für die Studierenden bzw. in der Hochschule für die Region. Der Vorsitzende des Kuratoriums berichtet in der Regel einmal jährlich dem Konvent von der Arbeit des Kuratoriums.
- (2) Dem Kuratorium gehören an
 1. der Bürgermeister der Stadt Paderborn,
 2. der Stadtdirektor der Stadt Paderborn,
 3. je ein von den Städten Höxter, Meschede und Soest zu benennendes Mitglied,
 4. der Rektor und der Kanzler,
 5. der Vorsitzende des AStA,

6. bis zu zwölf weitere vom Senat zu benennende Mitglieder, von denen höchstens die Hälfte der Hochschule angehören dürfen.
- i) Die Prorektoren und ein weiteres Mitglied des AStA nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Dekane und Abteilungssprecher können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- l) Die zu benennenden Mitglieder sollen interessierte Repräsentanten aus Hochschule, Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Kultur sein.
- 5) Der Vorsitzende wird vom Kuratorium aus der Reihe seiner nicht der Hochschule angehörenden Mitglieder gewählt.
- 5) Die Dauer der Zugehörigkeit zum Kuratorium beträgt für die vom Senat benannten Professoren vier Jahre, für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Studenten zwei Jahre. Die Dauer der Zugehörigkeit für die von den Städten zu benennenden Mitglieder bestimmt sich nach der Dauer der Wahlperiode der Räte.
- 7) Auf Wunsch des Kuratoriums oder des Senats gibt sich das Kuratorium eine Satzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

1. Fachbereiche und Abteilungen

§ 17

Organisation und Aufgaben

- 1) Die Hochschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:
Fachbereich 1: Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften,

- Fachbereich 2: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft,
- Fachbereich 3: Sprach- und Literaturwissenschaften,
- Fachbereich 4: Kunst, Musik, Gestaltung,
- Fachbereich 5: Wirtschaftswissenschaften,
- Fachbereich 6: Physik,
- Fachbereich 7: Architektur - Landespflege (Höxter),
- Fachbereich 8: Bauingenieurwesen (Höxter),
- Fachbereich 9: Landbau (Soest),
- Fachbereich 10: Maschinenteknik I (Paderborn),
- Fachbereich 11: Maschinenteknik II (Meschede),
- Fachbereich 12: Maschinenteknik III (Soest),
- Fachbereich 13: Chemie und Chemietechnik,
- Fachbereich 14: Elektrotechnik (Paderborn),
- Fachbereich 15: Nachrichtentechnik (Meschede),
- Fachbereich 16: Elektrische Energietechnik (Soest),
- Fachbereich 17: Mathematik - Informatik.

- (2) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.
- (3) Jeder Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen; insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab.

- l) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.
- i) Jeder Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen; diese sind als Satzung zu erlassen, wenn sie als Satzung zu erlassende Ordnungen der Fachbereiche betreffen.

§ 18

Mitglieder und Angehörige der Fachbereiche

- 1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist und die Studenten, die in einem vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind; § 11 Abs. 3 WissHG gilt entsprechend.
- 2) Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche mehreren Fachbereichen als Mitglieder angehören.
- 3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 11 Abs. 4 WissHG genannten Personen, die diesem Fachbereich zugeordnet sind.

§ 19

Dekan

- 1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ent-

scheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung zugewiesen sind. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Dem Dekan können durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Unbeschadet der in § 63 WissHG geregelten Zuständigkeit des Kanzlers, regelt der Dekan den Einsatz der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs, sofern diese nicht nach § 29 WissHG anderen Einrichtungen des Fachbereichs zugeordnet sind. In diesem Fall geht die Befugnis auf den Leiter der Einrichtung über. Der Dekan informiert alle Mitglieder des Fachbereichs über alle ihre Mitwirkung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch über die Beschlüsse der zentralen Gremien. Der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Der Prodekan ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren gewählt. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt, so tritt der Prodekan an seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet der Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus

seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

-) Für die Wahl des Dekans und des Prodekans verfügen alle Professoren des Fachbereichsrates über aktives und passives Wahlrecht. Die Vertreter der übrigen Gruppen verfügen über aktives Wahlrecht. Für die Wahl des Dekans ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich, im dritten und in weiteren Wahlgängen genügt eine Mehrheit, die um eine Stimme größer ist als die Anzahl der stimmberechtigten Professoren des Fachbereichsrates. In Fachbereichen, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, gelten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 analoge Zusammensetzungen. Alles Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 20

Fachbereichsrat

-) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs und in denjenigen, die nicht zu den Aufgaben des Dekans (vgl. § 27 Abs. 1 WissHG) gehören. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. er beschließt Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere Studien-, Hochschulprüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;
 2. er beschließt über Vorschläge des Fachbereichs über Einrichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. von Betriebseinheiten des Fachbereichs;
 3. er beschließt über Anträge auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
 4. er stellt Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Professoren, Hochschulassistenten und akademische Räte auf; die Besetzung der übrigen Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates, wobei dieser dieselbe auf den Dekan übertragen kann.

5. er beschließt die Studienpläne;
6. er entwirft den Ausbildungsplan des Fachbereichs;
7. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Hochschule mit, soweit es den Fachbereich einschließlich seiner wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Betriebseinheiten betrifft, und verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume unter Beachtung von § 50 Abs. 4 WissHG;
8. er wirkt bei Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der entsprechenden Satzung oder Ordnungen mit;
9. er beschließt bei Berufungen unter Berücksichtigung des Ausbildungsplans über die vom Fachbereich bereitzustellende Ausstattung.

- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an
1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. acht Professoren,
 3. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. drei Studenten,
 5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
 6. der Prodekan mit beratender Stimme.

Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht Professoren an, so kann die Fachbereichssatzung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

- Für Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, tritt gemäß § 1 Abs. 3 WissHG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 FHG anstelle von Satz 1 Nr. 2 bis 5:
- acht Professoren,
drei Mitarbeiter und
vier Studenten.

- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei

Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- 4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren, die Promotion oder die Habilitation unmittelbar berühren, können alle Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen. § 15 Abs. 4 WissHG gilt entsprechend.
- 5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsam beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Gruppen getrennt gewählt. § 21 Abs. 6 Satz 2 WissHG findet Anwendung.

§ 21

Berufung von Professoren

- (1) Der Senat beschließt eine Berufungssatzung, in der insbesondere Zuständigkeiten, Aufgaben und Fristen für die am Berufungsverfahren beteiligten Organe und Gremien geregelt werden. Es ist sicherzustellen, daß der zuständige Dekan so rechtzeitig über das Freiwerden einer Stelle unterrichtet ist und

- zu Vorbereitung der Ausschreibung unter Hinweis auf § 50 WissHG aufgefordert wird, daß das Berufungsverfahren unter Beachtung der § 50 Abs. 1 und 2 WissHG aufgeführten Fristen durchgeführt werden kann. Vor einer vom Vorschlag des Fachbereichsrates abweichenden Entscheidung hat der Senat die Berufungsliste mit Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Fachbereichsrat zurückzugeben. Weicht das Rektorat bzw. der Senat endgültig von der Berufungsliste des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses ab, so ist diese der vom Rektorat bzw. Senat beschlossenen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Berufungsliste mit eventuellen Sondervoten beizufügen.
- (2) Vor Ausschreibung einer Professorenstelle legt der zuständige Fachbereichsrat in einer Stellenbeschreibung auf der Grundlage des geltenden Ausbildungsplans den Aufgabenbereich des Stelleninhabers sowie die an diesen zu stellenden Anforderungen fest. Soll der Stelleninhaber Lehrangebote und Forschungsvorhaben für mehrere Fachbereiche wahrnehmen, so muß in der Satzung sichergestellt sein, daß Aufgabenbereiche und Anforderungen in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen festgelegt werden. Auf der Grundlage dieser Stellenbeschreibung schreibt das Rektorat die Stelle aus.
- (3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der zuständigen Fachbereichsrat unter Beachtung von § 51 Abs. 4 WissHG eine Berufungskommission, welche aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten besteht. In Fachbereichen, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, setzt sich die Kommission aus fünf Professoren und zwei Studenten zusammen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Berufungssatzung.
- (4) Zusagen über die Ausstattung des Aufgabenbereiches nach Maßgabe geltender Ausbildungspläne und im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel sind im Fachbereichsrat zu beraten und zu be-

schließen. Die Berufsverhandlungen führt das Rektorat unter Hinzuziehung des betreffenden Fachbereichs. § 103 WissHG bleibt unberührt.

§ 22

Honorarprofessoren

- (1) Honorarprofessoren sind diejenigen Angehörigen der Hochschule, denen der Minister für Wissenschaft und Forschung aufgrund hervorragender Leistungen auf Vorschlag der Hochschule diese Bezeichnung verliehen hat.
- (2) Honorarprofessoren sind berechtigt und im Rahmen von § 54 Abs. 3 WissHG auch verpflichtet, eine Lehrtätigkeit an der Hochschule auszuüben; im übrigen gilt § 37 dieser Grundordnung.

§ 23

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

- (1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Die Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen Einrichtung regelt der Fachbereichsrat.

- (2) Ober die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche der Senat.
- (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesen sind. Die zuständigen Fachbereichsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Der Senat kann Rahmenordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen, auf deren Grundlage die beteiligten Fachbereiche die Ordnung erlassen; in diesem Falle bedürfen die Ordnungen der Zustimmung des Rektorats.
- (5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG als Mitglieder an. Dabei haben im Rahmen des § 13 Abs. 2 sowie § 14 WissHG alle Mitglieder des Vorstandes volles Stimmrecht; § 21 Abs. 6 Satz 2 WissHG gilt entsprechend. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum geschäftsführenden Leiter; er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- 7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fachbereichssatzung.

§ 24

Betriebseinheiten der Fachbereiche

- 1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Betriebseinheiten sollen einem Fachbereich nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. § 23 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- 2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung des Leiters der Betriebseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorats. Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

§ 25

Abteilungen

- 1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen der Hochschule in Höxter, Meschede und Soest.
- 2) Für jede Abteilung wird ein Abteilungssprecher gewählt. Der Abteilungssprecher wird von den Fachbereichsräten der betreffenden Abteilung zu Beginn ihrer Amtszeit aus dem Kreis

der der Abteilung angehörenden Professoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Abteilungssprecher repräsentiert die Abteilung in der Region und nimmt die vom Rektorat an ihn delegierten Aufgaben wahr.

3. Zentrale Einrichtungen

§ 26

Zentrale Einrichtungen

- (1) Zentrale Einrichtungen der Hochschule sind
 1. die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
 2. die zentralen Betriebseinheiten.
- (2) Die zentralen Einrichtungen der Hochschule unterstehen der Verantwortung des Senats.
- (3) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen beschließt der Senat.
- (4) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen Aufgaben in Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, wahr.
- (5) Die zentralen Betriebseinheiten erbringen Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule oder mehrerer Fachbereiche.
- (6) Für jede zentrale Einrichtung erläßt der Senat eine Verwaltungs- und Benutzerordnung. Für jede zentrale Einrichtung ist zur Beratung des Rektorats und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats eine Kommission vorzusehen, welche vom Senat zu wählen ist. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für den Ausstattungsplan, die Verwaltung und Nutzung der zentralen Einrichtung und erarbeitet den Vorschlag über die Verwen-

dung der Mittel. Der Kommission sollen Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sowie ein Mitarbeiter aus dem Bereich der jeweiligen Einrichtung angehören. Die Hinzuziehung weiterer Mitglieder gemäß den Notwendigkeiten soll möglich sein. Der Leiter der Einrichtung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

§ 27

Zentrale Betriebseinheiten

- 1) Zentrale Betriebseinheiten sind
 1. die Hochschulbibliothek,
 2. das Hochschulrechenzentrum.Über die Einrichtung weiterer zentraler Betriebseinheiten beschließt der Senat.

- 2) Die zentralen Betriebseinheiten werden jeweils von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt wird; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der zentralen Betriebseinheit. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kommission der zentralen Betriebseinheit verantwortlich.

§ 28

Hochschulbibliothek

- 1) Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschule mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken. Fachbibliotheken sind in der Regel bibliothekarische Einrichtungen für mehrere Fachbereiche.

- 2) Die Hochschulbibliothek bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums.

- (3) Die Literaturlauswahl erfolgt gemäß § 33 Abs. 3 und 4 WissHG in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen. Das Nähere regelt die Bibliothekskommission.

§ 29

Hochschulrechenzentrum

Dem Hochschulrechenzentrum obliegen

1. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung,
 2. die Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungskapazität und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Hochschule,
 3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule,
 4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.
4. Verwaltung, Haushalt, Bewirtschaftung von Mitteln

§ 30

Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen mit dem Ziel der Förderung von Forschung und Lehre hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien nach §§ 18 - 23 WissHG der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

§ 31
Kanzler

- 1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden. Das Nähere regelt das Rektorat.
- 2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

§ 32
Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

- 1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag. Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung des Kanzlers Stellung. Danach beschließt das Rektorat über den Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag.
- 2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind der Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne mit aktualisierten Anmeldungen der Fachbereiche, der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen.

§ 33
Verteilung der Haushaltsmittel

- 1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat. Im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen erarbeitet die Kommission für Planung und Finanzen einen Vorschlag, zu dem der Senat Stellung nimmt.

- (2) Die Entscheidung im Rektorat kann nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus.
- (3) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.
 2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
 3. Die Zuweisung an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 50 Abs. 4 WissHG der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professoren und Hochschulassistenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
 4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.
- (4) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Abs. 3 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Der Kanzler ist hiervon zu unterrichten.

§ 34

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- 1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.
- 2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen. Dabei ist insbesondere an diejenigen Fachbereiche gedacht, bei denen zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig in größerem Umfang Mittel bewirtschaftet werden müssen. Das Nähere regelt eine Bewirtschaftungsordnung, die das Rektorat im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen beschließt.
- 3) Der Kanzler berichtet nach Abschluß eines Haushaltsjahres dem Rektorat und der Kommission für Planung und Finanzen über den Vollzug des Haushalts. Der Senat nimmt Stellung.

§ 35

Forschung mit Mitteln Dritter

- 1) Mitglieder der Hochschule können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur teilweise aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).
- 2) Drittmittelprojekte sollen von der Hochschule unterstützt werden, wenn
 1. die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, ihrer Mitglieder oder Angehörigen, insbesondere auch im Hinblick auf eine von Dritten verlangte Leistung, nicht beeinträchtigt wird;
 2. die Finanzierung sichergestellt ist und ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen entrichtet wird;
 3. Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

- (3) Soweit Drittmittelprojekte zum Zwecke der Forschungsförderung oder wegen eines besonderen wissenschaftlichen Interesse aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, kann auf ein Entgelt nach Abs. 2 Nr. 2 verzichtet werden. Bei Folgekosten nach Abs. 2 Nr. 3, die über den Ausbildungsplan hinausgehen oder aus bereiten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.
- (4) Ein Drittmittelprojekt ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Wenn und soweit die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 Satz 2 nicht vorliegen, kann das Rektorat durch eine unverzüglich zu treffende Entscheidung die Durchführung mit Auflagen gestatten oder untersagen.
- (5) Falls der Drittmittelgeber es vorschreibt, sollen die Mittel der Drittmittelprojekte von der Hochschule nach den für sie geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen verwaltet werden. Die aus diesen Mitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter sollen als Personal der Hochschule auf Vorschlag des Leiters des Drittmittelprojekts eingestellt werden.
- (6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 36

Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Zu § 105 Abs. 4 Satz 2 WissHG ergeht eine besondere Ordnung des Rektorats.

TEIL III
ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

§ 37

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
der Hochschule

Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben das Recht auf Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

-) Die Bestimmungen dieser Grundordnung lassen die für die Hochschulangehörigen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unberührt.
-) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen des § 12 WissHG. Den Mitgliedern der Hochschule ist die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung ohne Benachteiligung zu geben.

§ 38

Vertretung des Mittelbaues

-) Zur Wahrnehmung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 WissHG und der wissenschaftlichen Hilfskräfte nach § 61 WissHG nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecher wählen; die Wahl der Sprecher soll dem Rektor unverzüglich angezeigt werden.

- (2) Die Bestimmungen des WissHG über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule an den Selbstverwaltungsaufgaben bleiben unberührt.

§ 39

Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Für die Mitwirkung von Mitgliedern der Hochschule in Angelegenheiten mit persönlicher Betroffenheit im Sinne des § 15 Abs. 5 WissHG gelten die dort getroffenen Regelungen.
- (2) Die Verfahrens- oder Geschäftsordnung kann vorsehen, daß das Gremium dem Vorsitzenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung überträgt. Die entsprechende Ordnung muß dann auch festlegen, welche Aufgaben von einer solchen Handhabung ausgeschlossen sind.

§ 40

Art und Umfang der Mitwirkung

- (1) Die Gremien in der Hochschule werden mit Ausnahme des Rektorats wie die Kollegialorgane gemäß § 13 Abs. 1 WissHG aus Professoren, Vertretern der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gebildet, soweit diese Grundordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) In Gremien müssen die Mitglieder im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WissHG, zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein. Das Nähere regeln die Satzungen bzw. Ordnungen der entsprechenden Gremien.
- (3) In Gremien, die ausschließlich oder überwiegend für Forschungs- oder Berufsangelegenheiten gebildet werden und deren Zusammensetzung in dieser Grundordnung nicht anders geregelt ist, erhält die Gruppe der Professoren die Mehrheit

der in dem Gremien zu besetzenden Sitze. Das Stimmrecht sowie besondere Mehrheiten in Fragen der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Berufung von Professoren werden nach § 14 Abs. 2 WissHG geregelt. In Gremien, die mit Angelegenheiten der Lehre betraut werden, genügt die Hälfte der Sitzzahl für die Gruppe der Professoren, wenn ein Professor den Vorsitz in diesem Gremium führt.

- 4) Die Mitwirkungsrechte nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter regeln sich nach § 14 Abs. 1 WissHG. Im übrigen gilt § 13 WissHG.

§ 41

Wahlen

- (1) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich bzw. Wahlkreis ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat vor der Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich bzw. Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will.

- (4) Die Wahlverfahren für alle Organe und Gremien werden - unbeschadet der Bestimmungen dieser Grundordnung - durch Wahlordnungen geregelt, die der Senat beschließt. Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Im übrigen gilt § 16 WissHG.

§ 42

Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder von Organen und Gremien in der Hochschule sind stimmberechtigt, soweit diese Grundordnung bzw. das WissHG nichts anderes vorsieht.
- (2) Mitglieder von Organen und Gremien sind in der Ausübung ihres Stimmrechts weder an Weisungen noch an Aufträgen des sie entsendenden Personenkreises oder Organs gebunden.

§ 43

Stellvertretung

- (1) Die Vertreter der in dieser Grundordnung genannten Funktionsträger nehmen deren Funktion im Vertretungsfalle jeweils mit vollen Rechten und Pflichten wahr.
- (2) Eine weitergehende Vertretung mit Stimmrecht in Gremien der Hochschule ist nicht vorgesehen; die Geschäftsordnungen können beratende Vertretungen in begründeten Fällen vorsehen.

§ 44

Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Die Kollegialorgane und Gremien in der Hochschule sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlußfähigkeit ist auf Antrag durch den Vorsitzenden formell festzustellen.

- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- 4) Ist in dieser Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- 5) Ist in dieser Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Grundordnung, der Satzungen oder Ordnungen dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.
- 5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 45

Entscheidungen in unaufschiebbaren Angelegenheiten

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 46

Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

Für die Öffentlichkeit von Sitzungen und für die Unterrichtung über die gefaßten Beschlüsse der Kollegialorgane und Gremien in der Hochschule gilt § 17 WissHG. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich aus § 12 Abs. 5 WissHG.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 47

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Konvents
der Universität-GH-Paderborn vom 30. 6. 1982 und
4. 5. 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 19. Mai 1983, I B 1 - 7611/110.

Paderborn, den 26. Mai 1983

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler

(Prof. Dr. Friedrich Buttler)